



ཡོ་རོབ་བོད་རྒྱལ་ཁོངས་གཞིན་ནུ་ལྷན་མཐུན་ཚོགས་ཀྱི་གསལ་

Verein Tibeter Jugend in Europa
Tibetan Youth Association in Europe

STATUTEN

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. Februar 1990 einer Totalrevision sowie am 20. Juni 1998 einer Teilrevision unterzogen. Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17. April 2010 wurde eine erneute Totalrevision der Statuten vorgenommen.



ཡོ་རོབ་བོད་རྟེན་གསལ་གཞི་ན་རྒྱུ་ལྷན་མཐུན་ཚོགས་ཀྱི་གསལ་

I. VEREIN, SITZ, ZWECK

Sitz	Art. 1 Unter dem Namen "Verein Tibeter Jugend in Europa" (VTJE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
Gründung	Der Verein wurde anlässlich des ersten europäischen Tibeter Jugendfestes vom 29. März 1970 in Männedorf (CH) gegründet.
Dachverband	Art. 2 Gemäss Beschluss vom 5. April 1985 anerkennt der Verein den Tibetan Youth Congress in Indien (TYC) als seinen Dachverband. PräsidentIn und VizepräsidentIn des Vereins sind zugleich Mitglieder der Central Executive (CENTREX) des Tibetan Youth Congress in Indien (TYC).
Zweck	Art. 3 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss junger TibeterInnen in Europa zur Wahrung und Förderung des tibetischen Gedankengutes und die gemeinsame Interessenvertretung der TibeterInnen. Art. 4 Die Ziele des Vereins sind: a) Kontakt unter den jungen TibeternInnen zu schaffen, die in der ganzen Welt zerstreut leben; b) sich unter der Führung Seiner Heiligkeit des Dalai Lama und der tibetischen Exilregierung für die legitime Unabhängigkeit Tibets einzusetzen; c) als einigendes Band zur Erhaltung von Religion und



ཡོ་རོབ་བོད་རིགས་གཞིན་ནུ་ལྷན་པུ་ཚོགས་ཀྱི་མཐུན་ཚཱིགས།

tibetischer Kultur zu dienen sowie das Wohlergehen des tibetischen Volkes zu fördern;

d) nach Möglichkeit junge TibeterInnen zu fördern und ihnen bei der Ausbildung Hilfe zu leisten sowie im Rahmen des Möglichen für ihre Interessen einzutreten;

e) den Kontakt auch mit anderen TibeternInnen aufrechtzuerhalten und sie zu unterstützen, soweit es die Umstände zulassen.

Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfzwecke

Art. 5

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Ehrenamtlichkeit

Art. 6

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 7

Alle Personen tibetischen Ursprungs, ohne Unterschied von Geschlecht und Herkunft sowie Glauben, mit einem gemeinsamen Interesse für die Ziele des Vereins und dem Anliegen des tibetischen Volkes, können dem Verein beitreten.

Funktionsträger

Die HauptpflichtträgerInnen sind Mitglieder ab dem 15. Lebensjahr.

Aufnahme NichttibeterInnen

Alle Personen nicht tibetischen Ursprungs, ohne Unterschied von Geschlecht und Herkunft sowie Glauben, mit einem gemeinsamen Interesse für die Ziele des Vereins und dem



ཡི་རྩེ་བོད་རིགས་གཞིན་ལུ་མཐུན་ཚོགས།

Anliegen des tibetischen Volkes, können dem Verein beitreten.

Rechte

Art. 8

Jedes Vereinsmitglied tibetischen Ursprungs hat das Recht, sich für irgendein Amt oder eine Funktion innerhalb des Vereins wählen zu lassen.

Vergünstigungen

Allen Vereinsmitgliedern stehen sämtliche finanziellen Vergünstigungen an Veranstaltungen sowie das Recht auf Informationen und Publikationen im Zusammenhang mit Tibet und dem Verein zu.

Vereinsbeitrag

Art. 9

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die jährlichen Vereinsbeiträge vollumfänglich zu bezahlen und die Vereinsstatuten zu respektieren.

Rücktritt

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch einen schriftlichen Rücktritt jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres. Das Rücktrittsschreiben ist an den/die Vereinspräsidenten/In zu richten.

Ausschluss

Art. 11

Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschliessen, wenn es die Pflichten gem. Art. 8 der Vereinsstatuten nicht erfüllt oder die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.

Genügen die Kriterien für einen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, so hat der Grosse Rat die Kompetenz, mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen.

III. GENERALVERSAMMLUNG

Ordentliche GV

Art. 12



ཡོ་རོབ་བོད་རིགས་གཞིན་ཟུང་མཐུན་ཚོགས།

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich einmal statt. Sie beschliesst und eröffnet jeweils das Vereinsjahr.

Spätestens vierzehn (14) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden die Einladung inkl. Anträge, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Rechenschaftsbericht den Mitgliedern zugesandt bzw. zur Einsicht aufgelegt.

Anträge

Anträge von Mitgliedern sind in der Einladung wörtlich aufzuführen sofern sie rechtzeitig an die Verwaltung des Vereins (Sekretariat), d.h mindestens einen (1) Monat vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht worden sind.

Aussordentliche GV

Art. 13

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Arbeitskomitees oder aufgrund von Dringlichkeit einberufen werden. Die Einberufung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss mindestens vierzehn (14) Tage vor der Veranstaltung durch ein Einladungsschreiben an die Mitglieder, unter Angabe der Veranstaltungsgegenstände, erfolgen.

Aufgaben / Kompetenzen

Art. 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen:

- a) Festlegung und Modifikation der Statuten; Beschlüsse über Auflösung und Liquidation des Vereins;
- b) Wahl der Mitglieder des Arbeitskomitees;
- c) Wahl des/der VereinspräsidentenIn und des/der VizepräsidentenIn;
- d) Wahl der RevisorenInnen;
- e) Abnahme des Rechenschaftsberichtes, der Bilanz des Kassiers/der Kassiererin und des Berichtes der Revisionsstelle und der Sektionen;
- f) Beschlüsse über die Anträge des Arbeitskomitees oder eines Mitgliedes, der Sektionen oder anderer FunktionsträgerInnen;



ཡོ་རོབ་བོད་རྒྱལ་ཁོངས་གཞིན་ནུའི་མཐུན་ཚོགས།

g) Beschlussfassung über das Jahresbudget.

Vorsitz

Art. 15

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die VereinspräsidentIn. Bei dessen Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Arbeitskomitees oder ein von der Generalversammlung gewählter/e TagespräsidentIn den Vorsitz.

Die Generalversammlung wählt die StimmzählerInnen, bzw. eine Wahlkommission sowie den/die ProtokollführerIn.

Protokoll

Die Protokolle der Generalversammlung bedürfen der Unterzeichnung durch den/die Vorsitzenden(e) sowie durch den/die ProtokollführerIn selbst.

Die Reihenfolge der Traktanden, der Vorträge und der Abstimmungen / Wahlen schlägt das Arbeitskomitee vor.

Wahl Präsidentin / Vizepräsidentin

Art. 16

Die Wahlen des/der PräsidentenIn, des/der VizepräsidentenIn und der Mitglieder des Arbeitskomitees erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Mitglied des Vereins die schriftliche und geheime Wahl verlangt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den/die PräsidentenIn.

IV. DAS ARBEITSKOMITEE

Ressorts Arbeitskomitee

Art. 17

Das Arbeitskomitee ist das ausführende Organ und ist lediglich dem/der PräsidentenIn und der GV gegenüber verantwortlich.

Vorsitz Arbeitskomitee

Art. 18

Den Vorsitz im Arbeitskomitee führt der/die VereinspräsidentIn. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt der/die



ཡོ་རོབ་བོད་རྒྱལ་གཞིན་རྒྱུ་མཐུན་ཚོགས།

VizepräsidentIn den Vorsitz.

Anzahl Mitglieder des Arbeitskomitees	Das Arbeitskomitee setzt sich aus mindestens fünf (5) und maximal zehn (10) Mitgliedern zusammen.
Amtsduer	Art. 19 Die Amtsduer der Mitglieder des Arbeitskomitees betragt zwei (2) Jahre. Eine darauffolgende Wiederwahl ist moglich.
Finanz-Kompetenz	Art. 20 Sofern kein von der Generalversammlung bewilligtes Jahresbudget vorliegt, muss das Arbeitskomitee Ausgaben von uber eintausend (1000) Franken dem Grossrat zur Genehmigung vorlegen.
Patenschaft	Art. 21 Das Arbeitskomitee wahlt den/die Patenschafts-RessortinhaberIn des Vereins.
Die Funktionen der einzelnen Ressorts:	
PrasidentIn / VizeprasidentIn	Art. 22 Der/die PrasidentIn fuhrt kein eigentliches Ressort. Er/sie vertritt den Verein nach aussen, koordiniert die Tatigkeiten des Arbeitskomitees und kontrolliert die Initiativen und Planungen, die der allgemeinen Politik zur Forderung des Vereins dienen. Der/die VizeprasidentIn unterstutzt den/die PrasidentenIn in allen Belangen und vertritt den/die PrasidentenIn bei dessen/deren Verhinderung. Der/die VizeprasidentIn ist berechtigt, den Verein ebenfalls nach aussen zu vertreten. Der/die PrasidentIn ist befugt, nach freiem Ermessen Sitzungen einzuberufen und von den ubrigen Mitgliedern des Arbeitskomitees Rechenschaft zu verlangen. Der/die PrasidentIn tragt die Verantwortung des Arbeitskomitees gegenuber dem ganzen Verein.



ཡོ་རོབ་བོད་རྒྱལ་གཞིན་རྒྱུ་མཐུན་ཚོགས།

Verwaltung

Art. 23

Die Verwaltung ist für die Absendung aller Einladungsschreiben des Vereins verantwortlich. Sie führt die Mitgliederkartei sowie das Archiv.

Sekretariat

Art. 24

Bei Bestehen einer besoldeten Sekretariatsstelle werden die Verwaltungsaufgaben durch diese wahrgenommen.

Die Kosten des Sekretariats müssen im Jahresbudget aufgenommen und genehmigt werden.

Der/die StelleninhaberIn wird auf Vorschlag des Arbeitskomitees vom Grossrat gewählt. Das Sekretariat untersteht dem Arbeitskomitee.

Der/die StelleninhaberIn ist aufgrund seines Amtes an Arbeitskomitee- und Grossratsitzungen stimmberechtigt.

Kassa

Art. 25

Der/die BuchhalterIn führt die Finanzbuchhaltung und ist verpflichtet, die Mitgliederbeiträge einzuziehen.

Innendienst

Art. 26

Dem Innendienst unterstehen alle Sektionen. Der Innendienst koordiniert die Aktivitäten, welche die Sektionen sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen Sektionen oder als Vereinsanlass durchführen.

Der Innendienst ist das Bindeglied für die Kommunikation zwischen dem Arbeitskomitee und den Sektionen.

Der Innendienst hat die Sektionen zu beraten und unterstützen sowie an ihren Sitzungen anwesend zu sein.

Aussendienst

Art. 27

Der Aussendienst ist verpflichtet, den Kontakt zwischen dem



ཡོ་རོབ་བོད་རིགས་གཞིན་རྒྱུ་མཐུན་ཚོགས།

Verein und den übrigen tibetischen und nichttibetischen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland zu pflegen und zu fördern.

V. DER GROSSE RAT

Zusammensetzung Art. 28

Der Grossrat setzt sich zusammen aus dem Arbeitskomitee, aus den SektionsleiternInnen und dem/der RedaktorIn.

Vorsitz Art. 29

Den Vorsitz im Grossrat führt der/die VereinspräsidentIn. Bei dessen Verhinderung übernimmt der/die VizepräsidentIn den Vorsitz.

Abstimmung Bei Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der PräsidentenIn ausschlaggebend.

Sitzungsmodus Die Grossratsitzungen werden vom Arbeitskomitee einberufen. Der Grosrat muss mindestens dreimal (3) im Jahr zu Beratungen und zur Jahresplanung zusammenkommen.

VI. DER BEIRAT

Funktion Art. 30

Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er kann vom Arbeitskomitee zur Beratung für alle Probleme und Sachfragen zugezogen werden. Der Beirat kann dem Arbeitskomitee seine Mitarbeit nicht verwehren.

Über die Zahl der Beiräte befindet das jeweilige Arbeitskomitee.



ཡོ་རོབ་བོད་རྟེན་གསལ་གཞི་ན་བུ་ལྷན་མཐུན་ཚོགས་ཀྱི་

VII. DIE RECHNUNGSREVISOREN/INNEN

Aufgaben / Kompetenzen

Art. 31

Die zwei (2) RechnungsrevisorenInnen haben die Finanzlage des Vereins zu überwachen.

Die RechnungsrevisorenInnen haben jährlich einmal die Sektionskassen und zweimal die Hauptbuchhaltung des Vereins nachzuprüfen und darüber zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzufassen.

Die RechnungsrevisorenInnen dürfen nicht Mitglieder des Grossrats sein.

VIII. DIE SEKTIONEN

Vorsitz

Art. 32

Den Vorsitz in den Sektionen führen die jeweiligen SektionsleiterInnen. Bei deren Verhinderung übernimmt der/die jeweilige StellvertreterIn den Vorsitz.

Die Sektionen bilden den Hauptbestandteil des Vereins.

Aufgabe

Der/die SektionsleiterIn hat seine Sektion zu betreuen und die Arbeit seiner Sektion zu kontrollieren und zu koordinieren.

Sektionsbeitrag

Sektionsinterne Beiträge der Mitglieder sind den Sektionen überlassen.

Jahresbericht

Art. 33

An der ordentlichen Generalversammlung ist dem Arbeitskomitee ein schriftlicher Jahresbericht der Sektionen, einschliesslich Kassabuchhaltung, einzureichen.

Abgabe

Sechzig Prozent (60%) des Jahresgewinnes der Sektionen



ཡོ་རོབ་བོད་རྒྱལ་གཞིན་རྒྱུ་མཐུན་ཚོགས།

Hauptkasse	muss an die Hauptkasse überwiesen werden.
Anschaffungen	Anschaffungen über eintausend (1000) Franken müssen dem Grossrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
Darlehen	Auf schriftlichen Antrag an das Arbeitskomitee können Sektionen zinsloses Darlehen aufnehmen. Das Darlehen ist innerhalb von einem (1) Jahr zurückzuerstatten.
Beschlüsse	Art. 34 Sektionsbeschlüsse müssen durch einfaches Mehr der anwesenden Sektionsmitglieder erfolgen.
Prov. Jahresplan	Die Sektion hat an der Generalversammlung einen provisorischen Jahresplan vorzulegen.
Auflösung Sektion	Art. 35 Die Auflösung einer Sektion oder die Fusion mit einer oder mehreren anderen Sektionen muss dem Arbeitskomitee schriftlich mitgeteilt werden.
Sektionsvermögen	Art. 36 Wird eine Sektion aufgelöst, so fällt das ganze Sektionsvermögen der Zentralbuchhaltung des Vereins zu.
Sektions-Inventar	Das Sektionsinventar ist dem Arbeitskomitee zu übergeben.

IX. DIE FINANZMITTEL DES VEREINS

Art. 37

Die Geldmittel des Vereins sind:

- a) Mitgliederbeiträge, die jährlich eingezogen werden müssen, sowie Spenden und Vermächnisse;
- b) Gewinne aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins und der Sektionen;



ཡོ་རོབ་བོད་རྟེན་གསུམ་གཞི་ན་བུ་ལྷན་མཐུན་ཚོགས་ཀྱི་གསུང་འཕྲོད་

c) Zinserträge aus Bankguthaben sowie das Vereinsvermögen.

Mitgliederbeitrag Art. 38

Die Mitgliederbeiträge können an der Generalversammlung neu festgesetzt werden.

Art. 39

Dem Arbeitskomitee bleibt es vorbehalten, für weitere Finanzbeschaffungen, die dem Verein dienlich sind, zu sorgen.

Geldspekulationen Art. 40

Geldspekulationen mit dem Vereinsvermögen auf dem Finanzmarkt sind untersagt.

Jahresabschluss Art. 41

Jahresabschluss der Haupt- und Sektionskassen ist Ende Dezember eines jeden Jahres.

X. DIE ARBEITSGRUPPEN

Arbeitsgruppen Art. 42

Arbeitsgruppen formieren sich auf Veranlassung des Arbeitskomitees aus Vereinsmitgliedern zur Behandlung spezifischer Fragen und aktueller Probleme des Vereins. Nach Erledigung des zur Bearbeitung übernommenen Fragenkomplexes werden sie durch eigenen Beschluss oder Entscheidung des Arbeitskomitees aufgelöst.

SprecherIn Das Arbeitskomitee bestimmt den/die SprecherIn der Arbeitsgruppe in letzter Instanz.

Mutationen Über die Aufnahme bzw. den Austritt von Mitgliedern der Arbeitsgruppen entscheidet deren Sprecher in Übereinstimmung mit dem Arbeitskomitee. Für ihre Tätigkeiten sind die Arbeitsgruppen dem Arbeitskomitee



ཡོ་རོབ་བོད་རིགས་གཞིན་རྒྱུ་མཐུན་ཚོགས།

verantwortlich.

XI. GÖNNERSCHAFT

Gönnerschaft Art. 43

Der Verein hat einen Gönnerkreis, welchem Informationsmaterial über die Vereinsaktivitäten und über Tibet zuzustellen ist. Gönner können sowohl Tibeter als auch Nichttibeter sein.

Beitrag Art. 44

Der Mindestbeitrag der Gönner wird vom Arbeitskomitee festgesetzt.

XII. DIE EHRENMITGLIEDER

Ehrungen Art. 45

Hat sich ein Vereinsmitglied oder eine externe Persönlichkeit für die tibetische Sache oder für den Verein besonders verdient gemacht, kann er/sie als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden.

Wahl / Aufnahme Ehrenmitglieder können vom Grossrat wie auch von der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Wahl und Aufnahme erfolgt an der Generalversammlung.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag entbunden.

XIII. WAHLEN, WAHLMODUS, WÄHLBARKEIT

Wählbarkeit Art. 46

Jedes Vereinsmitglied (gem. Art. 5 Abs. 2 der Vereinsstatuten) tibetischen Ursprungs ist für jedes Amt



ཡོ་རོབ་བོད་རིགས་གཞིན་རྒྱུ་མཐུན་ཚོགས།

innerhalb des Vereins wählbar.

Neuwahlen

Art. 47

Allgemeine Erneuerungswahlen haben alle zwei (2) Jahre zu erfolgen.

Art. 48

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Arbeitskomitees und den/die PräsidentenIn bzw. VizepräsidentenIn des Arbeitskomitees sowie die RechnungsrevisorenInnen.

Art. 49

Der Grossrat wählt den/die RedaktorIn.
Der Grossrat wählt den Beirat.
Die SektionsleiterInnen und Sektionsleiter-StellvertreterInnen werden in den Sektionen gewählt.

XIV. HAFTBARKEIT UND VERBINDLICHKEIT

Versicherung

Art. 50

Die Vereinsmitglieder sind im Verein nicht versichert gegen Unfall, Krankheit, Tod oder dergleichen.

Verbindlichkeit

Art. 51

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



ཡོ་རོབ་བོད་རིགས་གཞིན་རྒྱུ་མཐུན་ཚོགས།

XV. VEREINSINVENTAR

Vereinsinventar Art. 52

Alle Gegenstände des Vereins wie Apparate, Bürobedarf, Archiv, Informationsmaterial usw. sind Eigentum des Vereins und sind nach Entlehnung sofort wieder zurückzubringen.

XVI. MODIFIKATION DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG

Auflösungsklausel Art. 53

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung / Auflösung Verein Art. 54

Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Die Totalrevision der Statuten ist von der ordentlichen Generalversammlung vom 17. April 2010 in der vorliegenden Fassung mit Wirkung ab sofort in Kraft gesetzt worden.